

Vertrag

über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen gemäß §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 in Verbindung mit den jeweils geltenden Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen durch die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Heinsberg.

Der Kreis Heinsberg – nachfolgend Kreis genannt –
vertreten durch

.....

und der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Heinsberg e. V. sowie das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich e. V. – nachfolgend Kuratorium genannt –
vertreten durch

- a) für die Arbeiterwohlfahrt
Geschäftsführer Andreas Wagner
- b) für das Diakonische Werk
Superintendent Pfr. Jens Sannig

schließen aus gemeinsamer Verantwortung für das Wohl junger Menschen und ihrer Familien folgenden Vertrag:

§ 1

Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen

- (1) Das Kuratorium erbringt auf der Basis des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) zur Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe (§ 4) und des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten (§ 5) in eigener Verantwortung und mit eigenen Mitarbeitern Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung der Erziehung in der Familie und zur Hilfe zur Erziehung für Eltern, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen im Kreis Heinsberg.

Zu diesem Zweck unterhält der Träger je eine Beratungsstelle in **Heinsberg**.

- (2) Die Erziehungsberatungsstelle erbringt Leistungen nach:
 - Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und der Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
 - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)
 - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)
 - Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Ihre Aufgaben schließen fallübergreifende und präventive Tätigkeiten z. B. im Hinblick auf Kindertagesstätten und Schulen ein.

...

- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Leistungen grundsätzlich als gleichrangig anzusehen sind und nur im Rahmen der personellen Möglichkeiten der jeweiligen Beratungsstelle erfüllbar sind.
- (4) Bei der Erbringung dieser Leistungen werden die Vertragsparteien eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien pflegen.
- (5) Sie stimmen darin überein, dass zwischen den Leistungen der Beratungsstellen im Sinne der Förderung der Erziehung in der Familie und denen im Sinne der Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII fließende Grenzen bestehen, die im Einzelfall nur schwer zu bestimmen sind. Die Vertragsparteien sehen daher für die Laufzeit des Vertrages von einer Zuordnung der einzelnen unmittelbaren Beratungs- und therapeutischen Leistungskategorien des **SGB VIII** ab.
- (6) Bei den vorstehenden Leistungen handelt es sich um Basisleistungen. Zusätzlich gewünschte Leistungen werden zwischen den Vertragsparteien gesondert festgelegt und über Fachleistungsstunden abgerechnet. Es wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

§ 2 Zielgruppen

- (1) Das Angebot der Erziehungsberatungsstellen richtet sich an Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte aus dem Kreis Heinsberg, die Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung suchen.
- (2) Die Erziehungsberatungsstellen bieten auch Beratung für solche Ratsuchenden an, denen Beratung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens des Jugendamtes nach § 36 SGB VIII als geeignete Form der Hilfe zur Erziehung angeboten und gewährt wird.
- (3) Sie wirken am Hilfeplanverfahren mit, wenn die Ratsuchenden sich zunächst an sie gewendet haben und dann andere oder zusätzliche Hilfen zur Erziehung notwendig sind.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die Beratung von Fachkräften, die beruflich Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien haben und die fallbezogene und fallübergreifende präventive Arbeit insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, Eltern und anderen Sorgeberechtigten und Fachkräften, die beruflich im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien stehen.
- (5) Ziel dieser Vereinbarung ist, die Grundsätze der Freiwilligkeit und Vertraulichkeit der Beratung abzusichern. Aus diesem Grund entfällt die Notwendigkeit, etwaige Hilfeansprüche auf Hilfe zur Erziehung bei Ratsuchenden, die eine Erziehungsberatungsstelle von sich aus aufsuchen, gemäß § 36 SGB VIII feststellen zu lassen.

§ 3 Leistungserbringung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass der Zugang zur Beratung für jeden Ratsuchenden aus dem Kreis Heinsberg, unabhängig von z. B. Geschlecht, Herkunft, sozialem Status, Gesundheit, sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung ohne Prüfung oder Antragstellung, unmittelbar und niedrigschwellig offen ist.
- (2) Der Kreis Heinsberg und das Kuratorium sehen in der Möglichkeit des freien und anonymen Zugangs von Ratsuchenden zur Beratungsstelle eine wesentliche Voraussetzung für die frühzeitige und erfolgversprechende Inanspruchnahme der Hilfemöglichkeiten der Beratungsstelle. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ist ein konstitutives Merkmal von Beratung und Voraussetzung für eine kooperative und effiziente Hilfe. Dabei bildet die Vereinbarung mit dem Ratsuchenden die Grundlage der Beratung. Dies gilt auch für „Überweisungskontexte“ z. B. im Sinne einer empfohlenen oder angeordneten Beratung durch das Familiengericht.
- (3) Für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt / dem Allgemeinen Sozialen Dienst werden geeignete Kooperationsvereinbarungen und Qualitätsdialoge entwickelt, die dem Ratsuchenden einen niederschweligen Zugang zur Beratung ermöglichen.
- (4) Die Vertragspartner werden Ratsuchende auf die Hilfemöglichkeiten durch die Beratungsstellen und ihr Wunsch- und Wahlrecht hinweisen.
- (5) Den Schulen der Städte Heinsberg und Wassenberg sowie der Gemeinde Selfkant stehen die Beratungsstellen sowohl als Ansprechpartner in Fragen der Einzelfallhilfe als auch bei der fallübergreifenden Zusammenarbeit zur Verfügung:

Das Wahlrecht der Personensorgeberechtigten wird durch diese Regelung der örtlichen Zuständigkeit nicht eingeschränkt.
- (6) Die Beratung und/oder Betreuung von Personen ohne Wohnsitz im Kreis Heinsberg darf nicht zu Lasten der Ratsuchenden aus dem Kreis gehen.
- (7) Die Inanspruchnahme der entsprechend diesem Vertrag erbrachten Beratungsleistungen ist für die Ratsuchenden grundsätzlich kostenfrei, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind.
- (8) Die Erziehungsberatungsstellen sichern den Ratsuchenden Vertraulichkeit bei der Inanspruchnahme der Beratung zu. Die Tatsache der Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gemäß der §§ 61 – 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. (1), Nr. 4 StGB, zu deren Beachtung die Erziehungsberatungsstellen und der Träger sich verpflichten.

Die Erziehungsberatungsstellen und Träger verpflichten sich zur Beachtung des Kinderschutzes gemäß der § 8a, Absatz (4) SGB VIII und §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

- (9) Die Beratungsstelle arbeitet auf der Basis fachlicher Unabhängigkeit. Das Kuratorium sichert durch die Fach- und Dienstaufsicht die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

§ 4

Vielfalt des Angebotes

- (1) Die Beratungsstelle hält unterschiedliche Arbeitsformen für die präventive, diagnostische, beratende und therapeutische Arbeit mit Einzelnen, Paaren, Gruppen, Eltern und Familien vor.
- (2) Die Erziehungsberatungsstelle bietet auch Information und Beratung über das Internet an.

§ 5

Multiprofessionelle Besetzung und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Das Kuratorium stellt entsprechend den Festlegungen in § 13 zur Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben erforderliche Fachkräfte aus verschiedenen Fachrichtungen ein, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind. Es verpflichtet sich dazu, diese regelmäßig fortzubilden und sie zur regelmäßigen Teilnahme an einer angemessenen kollegialen Fallbesprechung und Supervision zu verpflichten.
- (2) Davon wird eine Fachkraft mit der Leitung der Erziehungsberatungsstellen beauftragt, die neben der Leitungstätigkeit auch unmittelbare Beratungsarbeit mit den Ratsuchenden erbringt.

§ 6

Kooperation und Netzwerke

- (1) Die Erziehungsberatungsstelle kooperiert in Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich, mit Fachkräften sowie örtlichen und regionalen Einrichtungen aus Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bildungswesen sowie Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe. Dazu gehören insbesondere
 - Einrichtungen der Frühen Hilfen,
 - Kindertagesstätten / Familienzentren,
 - Schulen und Schulpsychologische Dienste,
 - Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz,
 - Familienbildungsstätten,
 - Familiengerichte,
 - Selbsthilfegruppen,
 - Einrichtungen der Suchthilfe,
 - Psychotherapeuten und psychotherapeutische Kliniken sowie
 - anderen Einrichtungen der psychosozialen Versorgung.

- (2) Sie arbeitet darüber hinaus in den entsprechenden Gremien und Netzwerken mit. Die Kooperation und Netzwerkarbeit ist ein Bestandteil der fallbezogenen und fallübergreifenden Arbeit der Beratungsstelle.

§ 7

Regionale Einbindung der Erziehungsberatungsstellen in die kommunale Jugendhilfeplanung

Zur Erörterung allgemeiner, gegenseitig interessierender Fragen, zur fachlichen Abstimmung und zur Besprechung grundsätzlicher Fragen der Zusammenarbeit zwischen der Beratungsstelle und den Jugendämtern im Kreis Heinsberg vereinbaren die Vertragspartner die Einrichtung der mindestens einmal jährlich stattfindenden Arbeitsgemeinschaft „Erziehungsberatung“ gemäß §§ 78, 80 SGB VIII.

Nähere Einzelheiten sollen in der Arbeitsgemeinschaft vereinbart werden.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen

- (1) Das Kuratorium verpflichtet sich, die Arbeit der Beratungsstelle durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz im Internet in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich zur Erstellung des Landesarbeitsberichtes im Rahmen des Förderprogrammcontrollings und der Einzelfallstatistik. Er legt dem Kreis bis zum 01.07. eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 9

Kostenerstattung

- (1) Der Kreis erstattet dem Träger die entstehenden Betriebskosten nach Maßgabe von § 10.
- (2) Betriebskosten sind die notwendigen Personalkosten gemäß § 10 ohne die vom Land oder anderen Zuschussgebern übernommenen erstattungsfähigen Personalkosten einschließlich der Kosten für Fortbildung und Supervision und Sachkosten. Zuschüsse, die nicht zur Deckung der nach § 10 Abs. (3) erstattungsfähigen Personalkosten bestimmt sind, bleiben daher unberücksichtigt.
- (3) Sachkosten sind insbesondere Mietkosten, Mietnebenkosten, Kosten der Instandhaltung der Räume, Reinigung, Strom, Heizung, Abgaben, Steuern, Versicherungen, Reisekosten der Mitarbeiter/innen, Bürobedarf einschließlich der angemessenen Kosten für den Einsatz der zeitgemäßen elektronischen Datenverarbeitung und Kommunikation, Portokosten, dazugehörige Gebühren, Materialien für Diagnostik und Therapie, Fachliteratur- und -zeitschriften, Informationsmaterialien sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft und einschlägigen Fachverbänden.
- (4) Zu den Betriebskosten zählt auch die Abschreibung (AFA) für investive Anschaffungen mit einem Anschaffungswert ab jeweils 410,00 €, soweit die Anschaffung durch den Träger erfolgt ist. Der Träger weist diese Kosten durch Vorlage von Abschreibungslisten zusammen mit dem Verwendungsnachweis nach § 11 Absatz (2) und dem Haushaltsvoranschlag nach § 12 Absatz (1) nach.

...

- (5) Außergewöhnliche Kosten werden nur übernommen, wenn der Kreis dem zugestimmt hat.
- (6) Die nach Absatz 1 vereinbarte Kostenerstattung durch den Kreis Heinsberg beinhaltet die Kosten, die nach Abzug der Zuschüsse des Landes oder sonstiger Zuschüsse verbleiben. Das Kuratorium verpflichtet sich, Zuschüsse, die zur Verminderung der Betriebskosten erreichbar sind, bei den Zuschussgebern zu beantragen.
- (7) Landeszuschüsse oder andere Zuschüsse, die erreichbar gewesen wären, aber aus Verschulden des Kuratoriums nicht gewährt wurden, gehen zu Lasten des Kuratoriums. Die Zuwendung an das Kuratorium ermäßigt sich entsprechend.
- (8) Spenden, Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen, die nicht zur Deckung der Betriebskosten nach Abs. (1) bestimmt sind, können im Sinne des Einrichtungszweckes verwandt werden und bleiben insofern bei den Erstattungsleistungen des Kreises unberücksichtigt.
- (9) Das Kuratorium beteiligt sich seit Bestehen der Erziehungsberatungsstelle im erheblichen Maße durch einen Eigenanteil an deren Finanzierung. Dies gilt auch weiterhin.

Das Kuratorium übernimmt für die Jahre 2017 und 2018 zur Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle jeweils einen Festbetragszuschuss als Eigenanteil in Höhe von 25.000 € jährlich.

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Überprüfung des Eigenanteils zum 01.01.2019.

§ 10

Erstattungsfähige Personalkosten

- (1) Als erstattungsfähig werden die Personalkosten für die Beratungsstelle wie folgt vereinbart:
 - 1,0 Fachkraft mit dem Abschlussdiplom in Psychologie / Master in Psychologie im Umfang einer Vollzeitstelle oder entsprechender Anzahl von Teilzeitbeschäftigten.
 - 2,5 Fachkraft mit dem Abschlussdiplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder Heilpädagogik / Bachelor in Sozialwesen oder Heilpädagogik im Umfang einer Vollzeitstelle oder entsprechender Anzahl von Teilzeitbeschäftigten.
 - 1,0 Sekretariats- und Verwaltungskraft im Umfang einer Vollzeitstelle oder entsprechender Anzahl von Teilzeitbeschäftigten.
- (2) Die übrigen Aufwendungen trägt das Kuratorium, soweit dazu keine sonstigen zweckgebundenen Leistungen erfolgen.
- (3) Eine darüber hinausgehende personelle Besetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreises, soweit das Kuratorium eine Erstattung beantragt.

- (4) Grundlage für die Personalkosten sind die jeweiligen Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem für das Kuratorium gültigen Tarifvertrag (z. Zt. TV AWO NRW).
- (5) Für Honorarkräfte wird ein Honorar von bis zu 50,00 € pro Zeitstunde als erstattungsfähig anerkannt, die nach Maßgabe der tariflichen Entwicklung einer vergleichbaren AVR-Vergütung angepasst werden.
- (6) Der Kreis erstattet die dem Kuratorium insoweit entstehenden Personalkosten nach Maßgaben von § 10 Absatz (1).

§ 11

Vorauszahlungen

- (1) Auf die nach § 9 dem Kuratorium zu erstattenden Kosten leistet der Kreis Vorauszahlungen.
 - a) in Höhe von 33 % der vom Kreis für das vorausgegangene Haushaltsjahr gelisteten Zahlungen bis zum 1. März des laufenden Haushaltsjahres;
 - b) in Höhe von 33 % der für das laufende Haushaltsjahr erstattungspflichtigen Personalkosten bis zum 1. Juli des Jahres, wenn der Träger den Verwendungsnachweis gemäß Absatz (2) geführt hat;
 - c) in Höhe des von den Kosten nach Buchstaben (b) nach Abzug der Abschlagszahlungen nach Buchstaben (a) und (b) verbleibenden Restbetrages zum 30. Oktober des Jahres.
- (2) Der Träger legt dem Kreis bis zum 1. Juni eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis für das Vorjahr vor. Etwaige, nach Prüfung des Nachweises sich ergebende Über- und Minderzahlungen, sind alsdann von den Vertragspartnern auszugleichen. Verrechnung ist möglich.

§ 12

Kostenvoranschlag

- (1) Das Kuratorium legt dem Kreis in jedem Jahr bis zum 31. August einen Voranschlag der erstattungsfähigen Kosten für das kommende Jahr vor, damit diese Angaben bei der Aufstellung des Haushaltsplanes des Kreises berücksichtigt werden können.

§ 13

In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft. Er hat eine Laufzeit von zunächst 3 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 2 Jahre, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

...

§ 14

Änderungen

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des KJHG in zulässiger Form entsprechen.

Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag werden sich die Vertragspartner vor dem Beschreiten des Rechtsweges ernsthaft um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

§ 16

Verweis auf vorherige Verträge

Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller bisher für die Einrichtung geschlossenen Verträge und Zusatzvereinbarungen zwischen dem Kreis und dem Kuratorium.

Heinsberg, den

Für den Kreis Heinsberg:

Für das Kuratorium: